

Friedhofreglement

vom

29. April 1999

Die Einwohnergemeinde Bürglen,

gestützt auf Artikel 53 Absatz 2 der Bundesverfassung und Artikel 107 Absatz 5 der Kantonsverfassung

beschliesst:

1. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Geltungsbereich

- ¹ Das vorliegende Reglement findet im Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Bürglen Anwendung.
- ² Wo dieses Reglement bei der Nennung von Personen die männliche Form wählt, gilt diese auch für die weibliche Person.

Artikel 2 Zuständigkeit

- ¹ Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.
- ² Die Administration für das Friedhofswesen führt die Gemeindeverwaltung.
- ³ Der Betrieb und der Unterhalt der Friedhofanlagen obliegen dem römisch-katholischen Kirchenrat.
- ⁴ Der Friedhofwärter und das Hilfspersonal unterstehen dem Kirchenrat und werden durch diesen angestellt. Gemeinderat und Kirchenrat regeln den Beitrag der Gemeinde an die Entschädigung des Friedhofpersonals in einem separaten Vertrag.

Artikel 3 Meldepflicht

Jeder Todesfall und jeder Leichenfund ist sofort, spätestens jedoch innert 2 Tagen nachdem er erfolgt ist, dem Zivilstandsbeamten gemäss den Vorschriften der Artikel 48 ZGB sowie Artikel 35 der Zivilstandsverordnung (ZStV), zu melden.

2. Kapitel: EINSARGUNG / SARG / URNE

Artikel 4 Einsargung/Sarg/Urne

- ¹ Der jeweilige Sarglieferant ist gleichzeitig auch für die Einsargung des Verstorbenen verantwortlich.
- ² Der Sarg hat aus leicht verrottbarem Holz zu bestehen.
- ³ Urnen müssen in ihrer Beschaffenheit aus zersetzbarem Material (Holz, leicht gebrannter Ton etc.) bestehen. Eine Ausnahme bildet das Nischengrab.
- ⁴ Aus verwesungstechnischen Gründen dürfen Verstorbene nur mit einem Leichenhemd aus schnell abbaubarem Material (Baumwolle etc.) bekleidet eingesargt werden. Kleidung aus Kunstfasern beziehungsweise aus einem Natur- und Kunstfasergemisch ist nicht gestattet. Der Sarglieferant ist für die strikte Einhaltung dieser Bekleidungs Vorschrift verantwortlich.
- ⁵ Eine Auskleidung des Sargbodens mit Plastik oder Kunststoffmaterial ist unstatthaft.
- ⁶ Bei auswärts Verstorbenen sind die Angehörigen für die Beachtung dieser Vorschriften verantwortlich.

3. Kapitel: BESTATTUNG

Artikel 5 Bestattungsrecht

- ¹ Auf dem Friedhof von Bürglen werden grundsätzlich nur jene Personen beigesetzt, die
 - a) ihren letzten gesetzlichen Wohnsitz in Bürglen hatten.
 - b) auf dem Gemeindegebiet von Bürglen verstorben sind, aber nicht an ihrem gesetzlichen Wohnsitz bestattet werden können.
- ² Bestattungen von Personen ohne gesetzlichen Wohnsitz in Bürglen unterliegen der Bewilligungspflicht des Gemeinderates. Eine Bewilligung kann erteilt werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
Erd- und Urnenbestattung: ¹⁾
 - a) Eltern, Geschwister oder Kinder sind in Bürglen wohnhaft.
 - b) Es sind Beziehungen zur Pfarrei oder besondere Verdienste für die Kirchgemeinde oder die Einwohnergemeinde Bürglen vorhanden.
 - c) Es handelt sich um Personen, welche mindestens 15 Jahre in der Gemeinde Bürglen gesetzlichen Wohnsitz hatten. ¹⁾

¹⁾ geändert an der Offenen Dorfgemeinde vom 3. Mai 2007

Urnenbestattung: ¹⁾

- d) Eine Urnenbestattung in ein bereits bestehendes Erdbestattungs- oder Urnengrab oder in das Gemeinschaftsgrab ist für all diejenigen Personen möglich, welche die Voraussetzungen von Artikel 5, Absatz 2, Buchstabe a), b) und c) nicht erfüllen.

Artikel 6 Bestattungsbewilligung

- ¹ Die Gemeindeverwaltung ¹⁾ trifft die notwendigen Anordnungen für die Bestattung. Sie hat folgende Befugnisse und Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Todesmeldung (Todesbescheinigung).
 - b) *aufgehoben* ¹⁾
 - c) Anordnung der Leichenschau, sofern keine ärztliche Todesbescheinigung vorliegt.
 - d) Benachrichtigung des Friedhofwärters sowie der Sarg- und Urnenträger.
 - e) Bestimmung der Bestattungszeit im Einverständnis mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt.
- ² Für die Ausstellung der Bestattungsbewilligung ist das Zivilstandsamt zuständig. ¹⁾
- ³ Die Kremation regelt die Gemeindeverwaltung. ¹⁾

Artikel 7 Wartefrist

Eine Leiche ist in der Regel frühestens 48 Stunden und spätestens 96 Stunden nach dem Tode zu bestatten oder zu kremieren. Der Amtsarzt ist befugt, Ausnahmen zu gestatten.

Artikel 8 Bestattungszeit

- ¹ An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.
- ² Ausnahmen sind möglich, wenn sich mehrere Feiertage folgen oder die Fristen gemäss Artikel 7 nicht eingehalten werden können.

Artikel 9 Bestattungsarten

Die Bestattungsarten sind:

- a) Erdbestattung
- b) Kremation

¹⁾ geändert an der Offenen Dorfgemeinde vom 3. Mai 2007

Artikel 10 Wahl der Bestattungsart

- ¹ Hat die verstorbene Person in einer schriftlichen Erklärung eine der beiden Bestattungsarten bestimmt, so ist dieser Willensäußerung nachzukommen.
- ² Fehlt eine solche Erklärung der verstorbenen Person, dann legen die Angehörigen die Bestattungsart fest.
- ³ Fehlt eine schriftliche Erklärung der verstorbenen Person und sind keine Angehörigen vorhanden, so entscheidet die Gemeindeverwaltung über die Bestattungsart.

Artikel 11 Kirchliche Bestattung

- ¹ Für den kirchlichen Teil der Bestattung ist das entsprechende Pfarramt zuständig.
- ² Die Angehörigen haben sich mit diesem Pfarramt in Verbindung zu setzen.
- ³ Anfragen für Bestattungen nach Gebräuchen anderer Religionsgemeinschaften mit Kirchenbenützung ¹⁾ müssen vor der Bestattung mit dem Pfarramt geregelt werden.

Artikel 12 Zivile Bestattung

Wird ohne Mitwirkung kirchlicher Organe bestattet, dann sorgt die Gemeindeverwaltung ¹⁾ für eine schickliche Beisetzung.

Artikel 13 Kosten

- ¹ Die Bestattungskosten werden von der Gemeindeverwaltung nach Massgabe der Tarifordnung in Rechnung gestellt.
- ² Die Tarifordnung ist integrierender Bestandteil des Friedhofreglementes.
- ³ Die entsprechenden Tarife werden vom Gemeinderat festgelegt.

4. Kapitel: BEGRÄBNISSTÄTTE

Artikel 14 Bestattungsort

Für alle Bestattungen steht die Friedhofanlage bei der Pfarrkirche gemäss Gräberplan zur Verfügung.

¹⁾ geändert an der Offenen Dorfgemeinde vom 3. Mai 2007

Artikel 15 Grabarten

Der Friedhof wird eingeteilt in:

- a) Gräber für Erdbestattung
- b) Gräber für Urnenbestattung
- c) Kindergräber
- d) Gemeinschaftsgrab (siehe Artikel 16)
- e) Urnenhain für Urnenbestattung (siehe Artikel 17)
- f) Nischengräber für Urnen (siehe Artikel 18)

Artikel 16 Gemeinschaftsgrab

- ¹ Das Gemeinschaftsgrab steht allen Personen zur Verfügung.
- ² Im Gemeinschaftsgrab wird nur die Asche (ohne Gefäss) des Verstorbenen beigesetzt.
- ³ Es ist möglich, den Namen der verstorbenen Person auf einer Sammeltafel anzubringen.
- ⁴ Über die Bestattungen im Gemeinschaftsgrab hat die Gemeindeverwaltung ¹⁾ ein Verzeichnis zu führen.
- ⁵ Das Bepflanzen des Gemeinschaftsgrabes durch die Angehörigen ist nicht gestattet. *Ausnahme:* Das Anbringen von Foto, Grabkerzen und Blumenschmuck auf eine der Steinplatten im Kies ist bis zum Dreissigsten und am 1. Jahrestag gestattet. Künstliche Blumen sind auf dem Gemeinschaftsgrab nicht erlaubt. ¹⁾
- ⁶ Verwelkte Blumen, Foto und Grabkerzen sind anschliessend durch die Angehörigen wegzuräumen. ¹⁾
- ⁷ Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes siehe Artikel 2 Absatz 3.

Artikel 17 Urnenhain

- ¹ Im Urnenhain ist nach Absprache mit der Gemeindeverwaltung eine freie Auswahl des Bestattungsortes möglich.
- ² Die Bepflanzung des Urnenhains ist nicht gestattet. ¹⁾
- ³ Unterhalt des Urnenhains siehe Artikel 2 Absatz 3.

Artikel 18 Nischengräber für Urnen

- ¹ Bei der Bestattung im Nischengrab wird die Urne in eine vorgesehene Wandnische beigesetzt.
- ² Die Nischenplatte (Grabmal) wird durch die Angehörigen ¹⁾ mit dem Namen der verstorbenen Person versehen.

¹⁾ geändert an der Offenen Dorfgemeinde vom 3. Mai 2007

- ³ Unterhalt des Nischengrabes siehe Artikel 2 Absatz 3. Für Grabschmuck (Blumen und Kerzen) ist ein entsprechender Platz vorgesehen.
- ⁴ In einer Urnennische können höchstens zwei Urnen beigesetzt werden, wobei die Dauer der Grabesruhe dadurch nicht verlängert wird (siehe Artikel 21).

Artikel 19 Bestattungsreihenfolge

- ¹ Auf dem Friedhof wird in fortlaufender Reihenfolge bestattet (Ausnahme Artikel 17 Absatz 1). Die Gräber werden von der Gemeindeverwaltung zugewiesen.
- ² Das Freihalten (Reservieren) von Gräbern ist nicht zulässig.

Artikel 20 aufgehoben ¹⁾

Artikel 21 Grabesruhe

Die Grabesruhe dauert für alle Bestattungsarten 15 Jahre.

Artikel 22 Grabbelegung

- ¹ Bei Erdbestattungen darf nicht mehr als eine Leiche beigesetzt werden, ausgenommen eine verstorbene Mutter gleichzeitig mit ihrem nach der Geburt verstorbenen Kind.
- ² In bereits belegte Erdbestattungsgräber dürfen auch Urnen von Angehörigen beigesetzt werden.
- ³ In Urnengräbern dürfen mehrere Urnen beigesetzt werden.
- ⁴ Die Grabesruhe wird durch die nachträgliche Urnenbeisetzung nicht verlängert (siehe Absatz 2).

Artikel 23 Graböffnung, Exhumierung

- ¹ Kein Grab darf vor Ablauf der Grabesruhe geöffnet werden. Vorbehalten bleiben Artikel 22 Absatz 2 und Artikel 23 Absatz 2 ¹⁾ dieses Reglementes.
- ² Die Öffnung von Urnengräbern ist nur in begründeten Fällen möglich und unterliegt der Bewilligungspflicht des Gemeinderates. ¹⁾
- ² Die Ausgrabung einer Leiche (Exhumierung) ist nur mit Bewilligung der Kantonalen Gesundheitsdirektion, des Amtsarztes oder auf Verfügung einer Gerichtsbehörde gestattet.

¹⁾ geändert an der Offenen Dorfgemeinde vom 3. Mai 2007

5. Kapitel: GRABMAL, EINFASSUNG, BEPFLANZUNG, UNTERHALT

Artikel 24 Grabmal

Das Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen. Es muss in Form, Bearbeitung, Schrift und Symbol ruhig erscheinen und handwerklich und künstlerisch gestaltet sein.

Sämtliche Gräber sind mit einem Grabmal (oder Kreuz) mit Namensaufschrift und Angabe des Geburts- und Todesjahres zu versehen.

Das Errichten oder Ändern von Grabmalen bedarf der Bewilligung der Gemeindeverwaltung. Die Pläne oder Fotos sind mit genauen Massangaben in zweifacher Ausfertigung der Gemeindeverwaltung rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen. Die Gemeindeverwaltung ist ermächtigt, Grabmale, die nicht der Bewilligung entsprechen, auf Kosten der Eigentümer zu entfernen.

Artikel 25 Masse des Grabmales

¹ Die Fundamente dürfen die Länge und Breite des Grabmales auf jeder Seite um höchstens 5 cm überragen.

² Das Grabmal darf ab gefestigtem Boden gemessen folgende Masse nicht übersteigen:

	<u>Höhe</u>	<u>Breite</u>
a) Erwachsenengrab	120 cm	60 cm
b) Urnengrab	100 cm	60 cm
c) Kindergrab	100 cm	50 cm
d) Urnengrab im Urnenhain	50 cm	35 cm

³ Das Grabmal im Urnenhain kann auch aus einer Bodenplatte im maximalen Ausmass von 35 x 35 cm bestehen.

⁴ Die Urnennischen werden durch Nischenplatten im Ausmass von 40 x 40 cm abgedeckt.

⁵ Die Gemeindeverwaltung kann in begründeten Fällen, insbesondere für künstlerisch wertvolle Grabmale (oder –kreuze), Abweichungen von den festgesetzten Höchstmassen unter Vorbehalt von Artikel 24 bewilligen.

⁶ Die aufgeführten Masse gelten für das gesamte Grabmal, einschliesslich des überirdischen Teiles des Sockels.

¹⁾ geändert an der Offenen Dorfgemeinde vom 3. Mai 2007

Artikel 26 Grabeinfassung

¹ Die Gräber sind mit Einfassungen aus Stein zu versehen.

² Es sind folgende Ausmasse einzuhalten:

	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>
a) Erwachsenengrab	120 cm	60 cm
b) Urnengrab	90 cm	60 cm
c) Kindergrab	90 cm	50 cm

³ Das Gemeinschaftsgrab und die Gräber im Urnenhain werden ohne sichtbare Abgrenzungen erstellt. ¹⁾

Artikel 27 Bepflanzung und Abdeckung

¹ Die Grabbepflanzung hat sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einzuordnen. Die Abdeckung von Gräbern mit Grabplatten, Steinsplitt und dergleichen darf maximal die Hälfte der Fläche ausmachen.

² Es dürfen keine Bäume oder Sträucher gepflanzt werden, die dem Charakter der Gesamtanlage widersprechen und die in ausgewachsenem Zustand die Ausmasse des Grabes übersteigen.

³ Im Bereiche des Gemeinschaftsgrabes, des Urnenhains und der Urnennischen-gräber gelten spezielle Regelungen (siehe Art. 16, 17 und 18).

Artikel 28 Unterhaltungspflicht

¹ Die Gemeindeverwaltung ist von den Angehörigen darüber zu orientieren, wer für den Grabunterhalt verantwortlich ist.

² Die Angehörigen oder deren Beauftragte sind verpflichtet, die Grabstätte ordnungsgemäss zu unterhalten und zu bepflanzen. Sie sind für das Abräumen des Grabhügels von alten Kränzen und verwelkten Blumen verantwortlich.

³ Wird ein Grab trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeindeverwaltung nicht unterhalten, so wird auf Kosten der Angehörigen eine Bepflanzung angeordnet.

Artikel 29 Arbeiten auf dem Friedhof

¹ Werden auf dem Friedhof Arbeiten ausgeführt, so ist der Wirkungsbereich ¹⁾ im ordentlichen Zustand zu verlassen.

² Die Abfälle sind getrennt in die vorgesehenen Behälter zu deponieren.

¹⁾ geändert an der Offenen Dorfgemeinde vom 3. Mai 2007

Artikel 30 Räumung der Grabstätten

- ¹ Nach Ablauf der Grabesruhe haben die Angehörigen oder deren Beauftragte die Grabmale und die Bepflanzungen auf Anordnung der Gemeindeverwaltung innert angemessener Frist zu entfernen.
- ² Nach Ablauf dieser Frist verfügt die Gemeindeverwaltung die Räumung des Grabes auf Kosten der Angehörigen.

6. Kapitel: ADMINISTRATION, PERSONAL, ORDNUNG

Artikel 31 Administration

Aufgaben der Gemeindeverwaltung:

- Führung des Gräberverzeichnisses.
- Führung des Gräberplanes.
- Beratung der Angehörigen im Zusammenhang mit einem Todesfall.
- Zuweisung der Gräber.
- Rechnungswesen.
- Grabkündigungen.
- Grabmalbewilligungen.

Artikel 32 Friedhofwärter und Hilfspersonal

- ¹ Dem Personal obliegt im Wesentlichen folgende Aufgaben:
 - a) Öffnen der Gräber.
 - b) Kontrolle der Leichenaufbahrung.
 - c) Mitwirken bei den kirchlichen und zivilen Bestattungen.
 - d) Unterhalten der Wege und Zwischenräume der Gräber und Kollektivanlagen.
 - e) Kontrolle der Grabbepflanzungen und Grabmale (Aufstellen und Abräumen).
 - f) Aufrechterhalten von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof.
- ² Das weitere regelt der Kirchenrat in einem Pflichtenheft.

Artikel 33 Leichenträger

- ¹ Der Gemeinderat wählt die Leichenträger und setzt deren Entschädigung fest. Sie unterstehen dem Friedhofwärter.
- ² Die Leichenträger übernehmen am Beerdigungstag den Sarg in der Totenkapelle, wirken bei der Bestattung mit und schliessen das Grab.

¹⁾ geändert an der Offenen Dorfgemeinde vom 3. Mai 2007

Artikel 34 Schutz der Anlagen, Beschädigung, Haftung

- ¹ Die Friedhofanlagen stehen unter dem Schutz der Öffentlichen Hand.
- ² Beschädigungen an den Friedhofanlagen und ungebührliches Benehmen auf dem Friedhof werden strafrechtlich geahndet.
- ³ Die Gemeindeverwaltung und der Kirchenrat übernehmen bei Entwendungen und Beschädigungen an Grabmalen und Bepflanzungen keine Haftung.

7. Kapitel: ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 35 Übergangsbestimmungen

Grabstätten und Grabmale, die bereits vor Inkrafttreten dieses Reglementes auf dem Friedhof bestanden haben, bleiben bis zum Ablauf der jeweiligen Grabesruhe bestehen.

Artikel 36 Rechtsmittel

Verfügungen der Gemeindeverwaltung können innert 20 Tagen beim Gemeinderat angefochten werden. Im Übrigen richtet sich das Rechtsmittelverfahren nach den entsprechenden Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV; RB 2.2345).

Artikel 37 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Offene Dorfgemeinde vorbehältlich der Zustimmung des Regierungsrates auf den 1. Mai 1999 in Kraft. Es ersetzt das Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 28. Februar 1980.

Bürglen, 29. April 1999

OFFENE DORFGEMEINDE BÜRGLLEN

Helen Fumasoli, Gemeindepräsidentin

Vitus Malnati, Gemeindegemeinderat

¹⁾ geändert an der Offenen Dorfgemeinde vom 3. Mai 2007

1. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich	1
Zuständigkeit	2
Meldepflicht	3

2. Kapitel: EINSARGUNG / SARG / URNE

Einsargung/Sarg/Urne	4
----------------------	---

3. Kapitel: BESTATTUNG

Bestattungsrecht	5
Bestattungsbewilligung	6
Wartefrist	7
Bestattungszeit	8
Bestattungsarten	9
Wahl der Bestattungsart	10
Kirchliche Bestattung	11
Zivile Bestattung	12
Kosten	13

4. Kapitel: BEGRÄBNISSTÄTTE

Bestattungsort	14
Grabarten	15
Gemeinschaftsgrab	16
Urnenhain	17
Nischengräber für Urnen	18
Bestattungsreihenfolge	19
<i>aufgehoben</i> ¹⁾	20
Grabesruhe	21
Grabbelegung	22
Graböffnung, Exhumierung	23

5. Kapitel: GRABMAL, EINFASSUNG, BEPFLANZUNG, UNTERHALT

Grabmal	24
Masse des Grabmales	25
Grabeinfassung	26
Bepflanzung und Abdeckung	27
Unterhaltungspflicht	28
Arbeiten auf dem Friedhof	29
Räumung der Grabstätten	30

¹⁾ geändert an der Offenen Dorfgemeinde vom 3. Mai 2007

6. Kapitel: ADMINISTRATION, PERSONAL, ORDNUNG

Administration	31
Friedhofwarter und Hilfspersonal	32
Leichentrager	33
Schutz der Anlagen, Beschadigung, Haftung	34

7. Kapitel: ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Übergangsbestimmungen	35
Rechtsmittel	36
Inkrafttreten	37